**Gefährdungsbeurteilung zur Reduzierung psychischer Belastungen**

Zwischen dem Betriebsrat …, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden …, im Weiteren „Betriebsrat“ genannt,

und

der Firma …, vertreten durch …, im Weiteren „Arbeitgeberin“ genannt, wird nachfolgende Betriebsvereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Betriebsparteien stimmen darin überein, dass auch psychische Belastungen am Arbeitsplatz zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb so weit wie möglich vermieden werden sollen, bzw. auf ein möglichst erträgliches Maß reduziert werden sollen, wenn die völlige Ausschaltung dieser Gefahren nicht erreicht werden kann.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle im Betrieb … derzeit oder zukünftig beschäftigten Arbeitnehmer, mit Ausnahme der leitenden Angestellten.

§ 2 Vorbereitung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Die nach § 5 ArbSchG durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen werden durch ein Team, bestehend aus dem Betriebsarzt, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Arbeitsschutzbeauftragten, einem Mitglied der Geschäftsleitung und einem Betriebsratsmitglied sowie ggf. weiterer Sachverständiger, durchgeführt. Bei der Methodenwahl sollen insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit Vorschläge unterbreiten. Können sich die Betriebsparteien nicht auf die Festlegung von Methoden einigen, entscheidet die Einigungsstelle, deren Spruch die Einigung der Betriebsparteien ersetzt.

Insbesondere kommen als Methoden zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in Betracht: Befragung der Arbeitnehmer, Durchführung von Workshops, Arbeitsplatzbeobachtungen, Beobachtung von Arbeitsabläufen etc.

Die Betriebsparteien legen einen verbindlichen Zeitrahmen für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und deren Wiederholung fest. Die erste Gefährdungsbeurteilung nach dieser Betriebsvereinbarung hat spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung abgeschlossen zu sein. Danach ist mindestens ein Rhythmus von zwei Jahren für Wiederholungen einzuhalten.

§ 3 Auswertung der Gefährdungsbeurteilungen und Festlegung von Maßnahmen

Der nach § 1 beteiligte Personenkreis nimmt die Auswertung der Gefährdungsbeurteilungen vor und schlägt Maßnahmen zur Gefährdungsbeseitigung vor.

Die Betriebsparteien haben über das Ergebnis der Auswertungen und Maßnahmenvorschläge zu beraten und die Umsetzung der Maßnahmen nach einem von den Betriebsparteien festgelegten Zeit- und Prioritätenplan zu beschließen. Die Betriebsparteien können auch beschließen, dass Maßnahmen zunächst in Pilotversuchen erprobt werden. In diesem Falle ist festzulegen, in welchem Bereich der Versuch stattfindet, wie lange er dauert, wann und wie er ausgewertet wird und ob ggf. das Ergebnis des Versuchs auf den ganzen Betrieb oder auf Betriebsteile ausgeweitet wird. Können sich die Betriebsparteien nicht einigen, entscheidet die Einigungsstelle, deren Spruch die Einigung der Betriebsparteien ersetzt. Der Betriebsrat hat einen Anspruch auf Umsetzung der im Zeit- und Prioritätenplan festgelegten Maßnahmen.

§ 4 Überprüfung der Maßnahmen

Spätestens ein Jahr nach ihrer Umsetzung ist die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen von dem Personenkreis nach § 1 zu überprüfen. Dabei werden die gleichen Methoden wie bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung angewandt.

Ergibt die Auswertung, die analog § 2 stattzufinden hat, einen Nachbesserungsbedarf, so sind die Nachbesserungen analog § 2 festzulegen und umzusetzen.

§ 5 Präsentation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen und die getroffenen Maßnahmen sind auf den Betriebsversammlungen regelmäßig darzustellen und zu erläutern.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollte diese Betriebsvereinbarung teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung im Übrigen. Vielmehr vereinbaren die Betriebsparteien, dass sie den unwirksamen Teil unverzüglich durch eine wirksame Neuregelung ersetzen.

Die Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die Betriebsvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar. Im Falle ihrer Kündigung wirkt diese Betriebsvereinbarung in allen ihren Teilen so lange nach, bis sie durch eine neue Betriebsvereinbarung ersetzt wird.

Musterstadt, Datum

Unterschrift Betriebsratsvorsitzender, Unterschrift Geschäftsführer